



16. September 2026

Zahl: 010-7289/2026-Gen. Beb. 20

K u n d m a c h u n g

gemäß § 64 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 66 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022)

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat in seiner Sitzung vom 15.09.2029 zu **Tagesordnungspunkt 2** gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., beschlossen, den vom Planer AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 19.06.2026, mit der Planbezeichnung: BW-BPL-11, über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes in der Gemeinde Berwang im Bereich der Gp. 994, KG 86002 Berwang ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Raumordnungsvertrag – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Berwang zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
6 Stimmen dafür
4 Stimmen dagegen
1 Stimme enthalten

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.gemeinde-berwang.at/> abgerufen werden.

An der Amtstafel

angeschlagen am: 16. SEP. 2026

abzunehmen am: 15. OKT. 2026

abgenommen am:



Für den Gemeinderat Berwang:
Der Bürgermeister:

.....
(Dietmar Berkold)